

Nachrichten vom Landtage.

Vier und vierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 11. Mai 1833.

(Beschluss.)

Ein anderes Amendement zum §. 7 (des Gesetzentwurfs über die gemischten Ehen u. s. w.) hatte der Abg. Schäffer vorgeschlagen, nach welchem nach den Worten: „Eine solche Uebereinkunft“ die Worte eingeschaltet werden sollten: „welche sich jedoch bloß darauf erstrecken kann, daß sämtliche Kinder in einer und derselben Confession, keinesweges aber in verschiedenen erzogen werden sollen.“ Der Antragsteller erinnerte hierbei, daß die Erziehung von Kindern derselben Aeltern in verschiedenen Confessionen aus dem moralischen und religiösen Gesichtspuncte nie gerechtfertigt werden könnte. Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche würden die Protestanten als Verirrte betrachtet; man sei verpflichtet, dieselben der wahren Kirche auf jede Weise wieder zuzuführen. Wenn man dagegen in den protestantischen Schulen die Reformationgeschichte auch ohne alle Leidenschaft vortrage, so werde doch das Herz der Kinder gegen die Grundsätze der katholischen Kirche erbittert werden. Aus diesen Verhältnissen würden fortwährende Reibungen und Störungen der Hausandacht entstehen. In Sachsen habe man immer Religiosität und Moral unterstützt. Er glaube nicht, daß man die Freiheit des Willens so weit berücksichtigen müsse, daß dadurch in den Familien Zwiespalt entstehe. —

Der Staatsminister D. Müller bemerkt, daß durch die Erziehung der Kinder in verschiedenen Confessionen auch die Toleranz befördert, und die Parität zwischen den Rechten der Ehegatten eingeführt werde. Die Kammer könne ohne große Inconsequenz von der einmal beschlossenen Willensfreiheit in Bezug auf Verträge nicht abgehen. Die Regierung werde das Amendement schwerlich genehmigen.

Der Präsident war der Ansicht, daß die Gründe des Abg. Schäffer wohl zu erwägen, und das Erziehungsprincip, welches für die zukünftige Bildung von so hoher Wichtigkeit, vorzüglich zu berücksichtigen sei. — Der königl. Commissar D. Hanel erinnert, daß eine solche Vereinigung nach der herrschenden Ansicht der beste Ausweg sei. Die von den frühern Ständen in diesem Sinne beantragten gesetzlichen Bestimmungen habe man als einen Zwang in das Gesetz nicht aufnehmen wollen. — Abg. Atenstädt macht darauf aufmerksam, daß durch das Amendement der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werde.

Der Abg. Art äußert, daß der Mensch vor allem in seinen Religionsgrundsätzen feststehen müsse. Die Kinder würden

durch Mittheilung der ihnen gelehrtten verschiedenen Grundsätze in ihrer Ueberzeugung irre gemacht. — Der Abg. v. Thielau spricht sich ebenfalls für das Amendement aus; die Absicht des Gesetzgebers könne unmöglich gewesen sein, gemischte Ehen zu begünstigen.

Abg. Kunde glaubt, daß es wünschenswerth sei, wenn die Töchter, welche der Mutter bis in das reifere Alter am nächsten ständen, in der Confession derselben erzogen würden, damit sich die Religionsmeinungen beider nicht zu schroff berührten. — Abg. Eisenstück ist gegen das Amendement, weil es 1) dem Princip der Willensfreiheit gänzlich widerstreite. Durch seine Annahme werde bloß eine halbe Willensfreiheit vorhanden sein, die keine Freiheit sei. 2) habe das Amendement auch die Erfahrung wider sich. In Württemberg habe man eine ähnliche Beschränkung gehabt; sie aber bald aufgehoben, da man gesehen, daß sie verlezend für die Staatsangehörigen gewesen.

Staatsminister D. Müller macht darauf aufmerksam, daß es nicht mehr an der Zeit sei, ein solches Amendement anzunehmen, weil es in Widerspruche mit dem einmal angenommenen Grundsätze stehe, daß man die Freiheit der Verträge nicht mehr beschränken wolle. — Der Vicepräsident D. Haase erinnert dagegen, daß in §. 8. ebenfalls eine Beschränkung liege, und man sich nicht so streng an die Worte des Gesetzes in einer so wichtigen Angelegenheit binden müsse. — Abg. v. Mayer spricht sich gegen das Amendement aus. Man habe einmal das Princip der unbedingten Freiheit der Verträge angenommen und müsse der Consequenz wegen auch dabei stehen bleiben; durch diese Freiheit werde das Verderbliche der Verträge ausgeschlossen. In der Oberlausitz zeige die Erfahrung, daß die Geschwister, welche auf eine solche Weise erzogen würden, allerdings sich etwas entfremdeten; dafür ständen sie aber den Aeltern näher, und die Söhne lernten die Mutter um des Vaters willen, so wie die Töchter den Vater um der Mutter willen lieben. — Secretair Bergmann stimmte ebenfalls dem Amendement nicht bei.

Das Präsidium stellte hierauf an die Kammer die Frage: ob sie über das Amendement Schäffers abstimmen wolle? unter 61 Mitgliedern erklärten sich nur 12 dagegen. Das Amendement selbst aber wurde demnächst mit 31 gegen 30 Stimmen verworfen.

Der Abg. v. Thielau hatte ferner ein Amendement vorgeschlagen, nach welchem statt der Worte des §. „vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit“ „vor der weltlichen Obrigkeit des jedesmaligen Aufenthaltsorts“ gesetzt werden sollte.

Der Abg. Eisenstück findet es bedenklich, daß im vorlie-